

27 C 107/05



AMTSGERICHT BERGHEIM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit  
des Axel Althaus, Eberndstraße 34, 58119 Hagen,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Oertmann & Bosch,  
aus 47058 Duisburg -

gegen

Christina Kremer, \_\_\_\_\_ Bergheim.

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Muckes II aus 50226 Frechen -

hat das Amtsgericht Bergheim, Abt. 27  
im Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
am 12.04.2005  
durch den Richter am Amtsgericht Ottermann

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger aufgelegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Der vom Kläger vorgetragene Schadensersatzanspruch auf Ersatz seiner Anwaltskosten ist nicht gerechtfertigt.

Das Gericht vermag in der Strafanzeige der Beklagten vom 08.02.2004 keine Persönlichkeitsverletzung des Klägers festzustellen.

Der Kläger präsentiert sich zu seinen Ansichten über Hunde demonstrativ und provozierend in der Öffentlichkeit. Bei einem derartigen Verhalten darf und muss der Kläger mit Reaktionen rechnen, die sich mit ihm persönlich und seinen Anschauungen auseinandersetzen. Soweit diese Reaktionen nicht überzogen sind, bleiben sie Meinungsäußerungen, die sich im Rahmen der Meinungsfreiheit des Art. 5 I GG bewegen. Nachdem die Beklagte in ihrer Anzeige die Staatsanwaltschaft bittet, das Verhalten des Klägers unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere des Tierschutzgesetzes zu überprüfen, und sie später das Ergebnis dieser Überprüfung auch im Internet mitteilt, hält das Gericht diese Verhaltensweise der Beklagten für keine unverhältnismäßige Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit mit dem Kläger. Ein derartiges Verhalten bleibt im Rahmen der auch den Beklagten zustehenden Meinungsfreiheit. Es bleibt die Verwundung über die Empfindlichkeit des Klägers.

- 3 -

Die prozessualen Entscheidungen folgen aus §§ 91, 713 ZPO.

Streitwert: 278,98 EUR

Ottermann